
Stadt Bargteheide
Erstellung und Begleitung der
Lärmaktionsplanung 2017/2018
(Ergänzender Bericht
zum Musterlärmaktionsplan)

Projektnummer: 13119.01

Beschlussfassung: 27. September 2018

Im Auftrag von:
Stadt Bargteheide
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 26
22941 Bargteheide

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	2
1.1.	Anlass.....	2
1.2.	Aufgabenstellung.....	2
2.	Lärmaktionsplanung in Bargteheide.....	4
2.1.	Allgemeines.....	4
2.2.	Rückblick auf die Lärminderungsplanung 2012/13.....	5
2.3.	Bewertung der Lärmsituation „Straße“	6
2.4.	Bewertung der Lärmsituation “Schiene“	7
2.5.	Gesamtlärm.....	8
3.	Lärminderungsmaßnahmen	8
3.1.	Vorhandene Lärmschutzmaßnahmen	8
3.2.	Maßnahmen der Lärmaktionsplanung 2017/2018.....	9
3.3.	Langfristige Strategien.....	9
4.	Ruhige Gebiete.....	9
5.	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	10
6.	Beschluss des Lärmaktionsplanes.....	10
7.	Lärmaktionsplan Bargteheide	11
8.	Quellenverzeichnis	12

1. Einführung

1.1. Anlass

Seit 2007 sind Gemeinden und Städte, die im Einflussbereich einer Hauptlärmquelle liegen, generell verpflichtet, eine Lärminderungsplanung nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie [2] aufzustellen bzw. regelmäßig zu aktualisieren (Meldung an Europäische Union alle 5 Jahre). Diese verfolgt das Ziel, den Umgebungslärm darzustellen und Maßnahmen zur Minderung zu entwickeln.

Eine Lärminderungsplanung setzt sich zusammen aus der Lärmkartierung und der im Jahr darauf folgenden Lärmaktionsplanung. Für die Lärmkartierung 2017 wird dabei die Belastung des Vorjahres (Analyse 2016) betrachtet. Die Lärmaktionsplanung 2018 berücksichtigt einen Prognosehorizont von 5 Jahren.

Derzeit ist die Lärminderungsplanung 2017 / 2018 in Bearbeitung. Im Allgemeinen bezieht sich der Kartierungsumfang, der auch in der Lärmaktionsplanung Beachtung findet, auf alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von über drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr (entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von > 8.200 Kfz/24h), alle Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Vorbeifahrten pro Jahr (entspricht ca. > 82 Züge/24h) und alle Großflughäfen mit > 137 Bewegungen pro Tag.

In Ballungsräumen sind zusätzlich noch „sonstige“ Verkehrswege sowie Hafenanlagen und spezielle Industrie- und Gewerbeanlagen zu kartieren. Gemäß den LAI-Hinweisen [10] meint die Begrifflichkeit „sonstige“ alle Lärmquellen, die durch ihre Verkehrsbelastung und / oder Nähe zur Wohnbebauung bzgl. der Belastungszahlen von Relevanz sein könnten. Zusätzlich sollte mit Fortschreiten der Lärminderungsplanung gemäß den LAI-Hinweisen dem Anspruch der Lückenschließung nachgegangen werden.

1.2. Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide war auf Basis der Lärmkartierung 2012 in der Lärminderungsplanung 2012/2013 erstmalig angehalten, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Im Jahr 2017 erfolgte eine erneute Lärmkartierung. Weiterhin ist die Lärmaktionsplanung 2017/2018 zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die Ergebnisse der Aufstellung, Überprüfung und ggf. der Aktualisierung sind jeweils an die Europäische Union zu melden. Die Verpflichtung zur Überprüfung und gegebenenfalls notwendigen Aktualisierung der Lärmaktionsplanung resultiert aus den Ergebnissen der vorangegangenen Lärmkartierung (Belastete > 0) und nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG aus der Aufstellung des vorangegangenen Aktionsplans.

Für die Stadt Bargteheide (< 20.000 Einwohner) wurden zum 16.10.2017 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Lärmkarten für den Straßenverkehrslärm erstellt und Belastungszahlen abgeschätzt [14]. Als Hauptverkehrsstraßen wurden die Landesstraße L82, Landesstraße L89 östlich L82 (ohne Abschnitt Westring) und die Landesstraße L225 südlich des Westrings kartiert.

Für die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, welches einen bundesweiten Lärmaktionsplan erstellt. Auf die Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes mit folgendem Link: <http://www.laermaktionsplanung-schiene.de> wird verwiesen.

Weitere Lärmarten mussten gemäß BImSchG [1] beziehungsweise 34. BImSchV [4] nicht kartiert werden. Daher muss in der anstehenden Lärmaktionsplanung nur die Lärmart Straße betrachtet werden.

Im Stadtgebiet von Bargteheide sind in den nächsten Jahren umfangreiche verkehrliche Änderungen geplant (Änderung der Verkehrsführung, Straßenumbauten). Es gibt daher derzeit keine Datengrundlage zur Bewertung der Lärmsituation für den Prognose-Horizont 2023, da davon ausgegangen wird, dass sich die Verkehre der geplanten Änderungen erst nach der Umsetzung in den nächsten Jahren entsprechend nachhaltig einstellen werden. Aufgrund dieses Umstands kann in dieser Stufe keine fachlich fundierte und umfangreiche Lärmaktionsplanung mit Maßnahmenplanung aufgestellt werden. Allerdings soll der Meldepflicht nachgekommen werden.

Um Städten und Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu vereinfachen, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) in Zusammenarbeit mit dem Verband der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände (SHGT) einen Musteraktionsplan [12] als Handlungsempfehlung herausgegeben. Dies schließt auch Städte und Gemeinden mit ein, für die Maßnahmen zur Lärminderung nicht oder nicht sinnvoll möglich sind. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass sich dies auf die Lärmkonflikte durch die gemeldeten Hauptlärmquellen bezieht und dieser auch genutzt werden kann, wenn die Lärmkonflikte aus wenigen Lärmquellen resultieren und bereits aus Vorbetrachtungen bekannt ist, dass nur bedingt Möglichkeiten zur Lärminderung vorhanden sind.

Es bietet sich für die Stadt Bargteheide an, diesen Musteraktionsplan aufgrund vorgenannter Ausgangslage zur Aufstellung und zeitgleich notwendigen Meldung der Ergebnisse der Überprüfung zu nutzen.

Zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes vom 23.02.2017 wird der Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans vom LLUR verwendet [13].

Ergänzend werden hiermit im Vorwege die Aufgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie erläutert und zusammenfassend dargestellt, sowie die Auswirkungen für die Stadt Bargteheide aufgezeigt. Der erstellte Lärmaktionsplan auf Grundlage des Musteraktionsplanes [12] stellt die Anlage dieser Ausführungen dar.

2. Lärmaktionsplanung in Bargteheide

2.1. Allgemeines

Grundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes 2018 bildet die Lärmkartierung, die im Jahr 2017 durchgeführt wurde und sich auf die Verkehrsbelastungen 2016 bezieht. In die Berechnungen gehen folgende Faktoren ein:

- Verlauf und Lage der äußeren Fahrstreifen einer Straße;
- Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, über das Jahr gemittelt (DTV in Kfz/24h);
- Höhe der Schwerverkehrs-Anteile (SV-Anteil > 3,5 t) am DTV;
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit (tags / abends / nachts)¹;
- Art der Straßenoberfläche²;
- Neigung / Gefälle einer Straße bzw. des Geländes;
- Faktor zur Festlegung der maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärke (tags / abends/ nachts), der im Regelfall aus der Gattung der Straße resultiert, außer es liegen andere Eingangsdaten vor;
- Lage und Höhe von Lärmschutzwänden und -wällen;
- Bebauungsstruktur / Nutzung und Höhe der Gebäude, Einwohner je Gebäude;

Zur Berechnung der Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} aus der Belastung des Straßenverkehrs wurden die vorläufigen Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Umgebungslärms VBUS [8] verwendet. Der Lärmindex L_{DEN} stellt dabei einen über 24 Stunden gemittelten Langzeitpegel (DEN = Day / Evening / Night) gemäß nachfolgender Formel (1) dar, der Lärmindex L_{Night} den Umgebungslärm innerhalb der Nachtstunden (22 – 6 Uhr).

$$L_{DEN} = 10 \cdot \lg \frac{1}{24} \left(12 \cdot 10^{\frac{L_{Day}}{10}} + 4 \cdot 10^{\frac{L_{Evening} + 5}{10}} + 8 \cdot 10^{\frac{L_{Night} + 10}{10}} \right) \quad (1)$$

In der Formel zur Berechnung des Lärmindex L_{DEN} wird für den Abendzeitraum (18-22 Uhr) ein Zuschlag von 5 dB und für den Nachtzeitraum ein Zuschlag von 10 dB(A) berücksichtigt,

¹ Es haben rechnerisch stets nur die Veränderungen eine Auswirkung, die gemäß den Rechenregeln eine Veränderung der Eingangsdaten zulassen. Hierbei stellt eine Minimierung von 30 km/h auf 20 km/h bspw. keine Minimierung dar, da die VBUS eine minimale Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorsieht.

² Gemäß vorhergehender Fußnote, ist bis zu einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von einschließlich 60 km/h rechnerisch der Asphalt die Straßenoberfläche mit dem geringsten Emissionspegel. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es für diese Geschwindigkeiten keine Straßenoberfläche, die rechnerisch mit Minimierung angesetzt werden darf. Beispielsweise kann eine Straße mit einem offenporigen Asphalt rechnerisch bei 70 km/h zulässiger Höchstgeschwindigkeit einen geringeren Emissionspegel haben als bei 60 km/h. Bis einschließlich 60 km/h ist dieser rechnerisch jedoch nicht besser als ein Asphaltbelag. Es sei jedoch auch erwähnt, dass sich derzeit mehrere lärmindernde Asphaltbeläge in der Prüfung befinden, mit dem Ziel der Zertifizierung, die eine rechnerische Beachtung erlaubt. Bei straßenbaulichen Maßnahmen sollte somit stets geprüft werden, ob zu dem Zeitpunkt neue Zertifizierungen vorliegen.

dieser Lärmindex ist somit in keinem Fall zu verwechseln mit dem Beurteilungspegel tags gemäß RLS-90.

Grundsätzlich ist eine Vergleichbarkeit dieser Lärmindizes mit den bekannten Beurteilungspegeln für den Tages- und Nachtzeitraum sonstiger Untersuchungen für Verkehrs- oder Gewerbelärm auf nationaler Ebene nicht gegeben, da diese sich aus anderen Berechnungsgrundlagen ergeben (bspw. RLS-90).

Die Abschätzung der Belasteten erfolgte mit der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (VBEB, [9]) in vorgegebenen Iso-phonen-Bändern (siehe 34. BImSchV, [4]). Die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde zählen als Belastete, wenn folgendes zutrifft:

- $L_{DEN} \geq 55 \text{ dB(A)}$ oder
- $L_{Night} \geq 50 \text{ dB(A)}$.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Abschätzung handelt. Dies bestärkt auch die Forderung der 34. BImSchV [4], wonach die Anzahl der belasteten Menschen auf die nächsten Hunderter auf- bzw. abzurunden sind. Um einen Ansatz für die Einschätzung der Lärmsituation zu haben, wurden die Abschätzungen jedoch lediglich auf Zehnerstellen gerundet.

Die belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen werden ausschließlich für den Lärmindex $L_{DEN} \geq 55 \text{ dB(A)}$ abgeschätzt. Zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung sind alle Gemeinden / Städte angehalten, in denen nach den oben genannten Kriterien belastete Menschen, Flächen, Wohnungen oder Schulen abgeschätzt wurden, gleich welcher Größenordnung. Je nach Lage der Ortschaft / -en im Gemeinde- / Stadtgebiet kann es somit auch sein, dass zwar ein Teil der Fläche belastet ist, jedoch keine Menschen.

2.2. Rückblick auf die Lärminderungsplanung 2012/13

In der Lärminderungsplanung 2012 / 2013 wurden Hauptlärmquellen im Einwirkungsbereich der Stadt Bargteheide in einen ähnlichen Umfang gemeldet. Für die Alte Landstraße (L 225) wurde der innerstädtische Bereich 2017 nicht mehr mitkartiert. Dies erklärt die rechnerische Abnahme bei der Anzahl der Belasteten.

Für die Stadt Bargteheide sind gemäß Auswertungen des LLUR (2012) [14] 860 belastete Menschen ($L_{DEN} \geq 55 \text{ dB(A)}$) abgeschätzt worden, davon liegen 430 Menschen im untersten Iso-phonen-Band und 210 Menschen im Bereich $60 \text{ dB(A)} \leq L_{DEN} < 65 \text{ dB(A)}$. 170 belastete Menschen liegen im Bereich der hohen bis sehr hohen Belastungen ($L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$). Weitere 50 Menschen befinden sich in einem Bereich mit sehr hohen Belastungen ($L_{DEN} \geq 70 \text{ dB(A)}$). Hinsichtlich der belasteten Flächen ergaben sich in Summe 2,569 km².

Im Stadtgebiet von Bargteheide waren schon damals für die nächsten Jahre umfangreiche verkehrliche Änderungen geplant (Änderung der Verkehrsführung, Straßenumbauten). Es gibt daher derzeit keine Datengrundlage zur Bewertung der Lärmsituation für den Prognose-Horizont 2023, da davon ausgegangen wird, dass sich die Verkehre der geplanten Änderungen erst nach der Umsetzung in den nächsten Jahren entsprechend nachhaltig

einstellen werden. Aufgrund dieses Umstands konnte in dieser Stufe keine fachlich fundierte und umfangreiche Lärmaktionsplanung mit Maßnahmenplanung aufgestellt werden. Da keine Bewertung der Lärmsituation vorgenommen werden konnte, erfolgte auch keine Maßnahmenplanung. Allerdings wurde der Meldepflicht in Form des Musterlärmaktionsplans nachgekommen.

Zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes vom 23.02.2017 wird der Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans vom LLUR verwendet [13]. Dieser Vermerk hat eine vorgegebene Formatierung.

2.3. Bewertung der Lärmsituation „Straße“

Nachfolgende Tabellen geben die durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen der Lärmkartierung 2017 abgeschätzten Belastungen [14] für die Stadt Bargteheide an.

Für die Stadt Bargteheide sind gemäß Auswertungen des LLUR [14] insgesamt 580 belastete Menschen ($L_{DEN} \geq 55$ dB(A)) abgeschätzt worden. 240 Menschen davon liegen im untersten Isophonen-Band und weitere 170 Menschen im Bereich 60 dB(A) $\leq L_{DEN} < 65$ dB(A). Im Bereich der hohen bis sehr hohen Belastungen ($L_{DEN} \geq 65$ dB(A)) liegen 140 belastete Menschen. Weitere 30 Menschen befinden sich in einem Bereich mit sehr hohen Belastungen ($L_{DEN} \geq 70$ dB(A)). Hinsichtlich der belasteten Flächen ergaben sich in Summe 2,156 km².

Tabelle 1: Abschätzung der belasteten Menschen, (Lärmkartierung 2017 [14])

Sp	1		2		3		4	
Ze	Höhe der Belastung		Belastete Menschen, gerundet gemäß 34. BImSchV [gerundet auf Zehnerstellen]					
	von	bis	L_{DEN}			L_{Night}		
	dB(A)		Anzahl der Einwohner im Gemeindegebiet					
1	50	55	-			200 [160]		
2	55	60	200 [240]			200 [170]		
3	60	65	200 [170]			100 [50]		
4	65	70	100 [140]			0 [0]		
5	70	(75)	0 [30]			0 [0]		
6	(75)		0 [0]			-		
7	Summe		500 [580]			500 [380]		

Tabelle 2: Abschätzung der belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (Lärmkartierung 2017 [14])

Sp	1	2	3	4	5	6
Ze	Höhe der Belastung L_{DEN}		Belastete Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser - Straßenverkehrslärm -			
	von	bis	Fläche	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
	dB(A)		km ²	Anzahl im Gemeindegebiet		
1	55	65	1,656	273	0	0
2	65	75	0,456	80	0	0
3	75		0,044	0	0	0
4	Summe		2,156	353	0	0

Die Auswertung der Belastetenzahlen zeigt, dass es in der Stadt Bargteheide keine übermäßige Flächenverlärmung gibt, da die belasteten Menschen in nahezu gleichem Verhältnis zu den belasteten Flächen stehen. Dies ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die gemeldeten und kartierten Hauptverkehrsstraßen sehr bebauungsnah verlaufen.

Die Lärmsituation ist anhand der Belastetenzahlen und der Lärmkartierung nicht bewertbar. Eine Prognose für das Jahr 2023, wie sie in der Lärmaktionsplanung durchgeführt werden sollte, ist aufgrund einer fehlenden Datengrundlage für die Prognose und der Annahme, dass sich die Verkehre kurzfristig weiter verlagern werden, nicht möglich.

Weiterhin sind derzeit lediglich 2 Bauabschnitte der innerörtlichen Verbindungsstraße fertiggestellt. Für den letzten Bauabschnitt ist noch die Planfeststellung durchzuführen. Derzeit ist nicht konkret einschätzbar, wann der letzte Bauabschnitt freigegeben werden kann. Durch die nur teilweise fertiggestellte Innerörtliche Entlastungsstraße ergeben sich derzeit Veränderungen in den Verkehrsflüssen im südwestlichen Bereich der Stadt Bargteheide. Wie sich die Gesamtsituation durch eine vollständig freigegebene innerörtliche Verbindungsstraße allerdings verändern wird, kann derzeit noch nicht überprüft werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die geplanten verkehrlichen Veränderungen erst in den nächsten Jahren nachhaltig einstellen werden. Somit ist es wichtig, die Auswirkungen der verkehrlichen Veränderungen zukünftig zu betrachten.

2.4. Bewertung der Lärmsituation "Schiene"

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Rahmen der bundesweiten Lärmkartierung auch die Bahnstrecke Hamburg - Lübeck, die durch Bargteheide verläuft kartiert. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamt [17] dargestellt. Weiterhin erstellt das Eisenbahn-Bundesamt einen bundesweiten Lärmaktionsplan [15].

Im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms [16] der Deutschen Bahn wurden in Bargteheide Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden umgesetzt.

Im Rahmen der weiteren Lärmaktionsplanung und Lärmsanierung sowie beim Neubau von Strecken ist das Eisenbahn-Bundesamt bzw. die Deutsche Bahn AG angehalten/verpflichtet weitere Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen.

Es ist festzustellen, dass in der Stadt Bargteheide gebietsweise umfangreiche Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt wurden. Im Rahmen der weiteren Lärmaktionsplanung und Lärmsanierung des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. der Deutschen Bahn sollte darauf geachtet werden, weitere Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen.

2.5. Gesamtlärm

Der Bereich an den Straßen Südring, Lohe, Bahnhofsstraße und Am Bornberg ist sowohl von Schienen- als auch Straßenverkehrslärm betroffen. In diesem Bereich südlich der Innenstadt wird die Schienenstrecke von der Landesstraße L89 gekreuzt. Auf einer Strecke von ca. 300 m laufen die beiden Verkehrswege parallel.

Der Lärmkartierung des Straßenverkehrs ist zu entnehmen, dass in diesem Bereich nur vereinzelt Wohnungen mit einem $L_{DEN} > 55$ dB(A) oder einem $L_{Night} > 50$ dB(A) betroffen sind. Aus der Kartierung des Schienenverkehrslärms ergeben sich für diese Häuser ein $L_{DEN} > 70$ dB(A) und einem $L_{Night} > 60$ dB(A). Pegelbestimmend ist somit der Schienenverkehrslärm.

Für die Betrachtung und Bewertung des Fluglärms ist der Flughafen Hamburg zuständig. Allerdings reichen die Lärmschutzbereiche des Flughafens Hamburg nicht in das Stadtgebiet der Stadt Bargteheide hinein, somit ist dieser für die Gesamtlärbetrachtung nicht relevant.

3. Lärminderungsmaßnahmen

3.1. Vorhandene Lärmschutzmaßnahmen

Im Bereich des Südrings und südlich des Südrings entlang der Landesstraße L82 sind Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle zum Schutz der Wohnbebauung vorhanden. Diese wurden in den Bebauungsplänen Nr. 15a und Nr. 34 der Stadt Bargteheide festgesetzt.

Aus Festsetzungen in Bebauungsplänen sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorhanden, die aus Gründen des Lärmschutzes realisiert wurden. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen betreffen zum einen Anforderungen an die Außenhülle der Gebäude, aber auch die Anordnung der Schlafräume und Außenwohnbereiche.

Weiterhin sind in Bargteheide im Bereich der ehemaligen Bundesstraße B75 umfangreiche Lärmsanierungsmaßnahmen sowie im Bereich der Ortsumfahrt durchgeführt worden. Die Lärmsanierungsmaßnahme beinhalteten den Einbau von Lärmschutzfenstern und Schalldämm-lüftungen sowie in einigen Fällen auch Maßnahmen zur Schalldämmung von Dachbereichen und -flächen.

3.2. Maßnahmen der Lärmaktionsplanung 2017/2018

Wie unter Abschnitt 2.3 erläutert, sind derzeit diverse Verkehrsplanungen in der Prüfung die auch auf eine Entlastung der Innenstadt abzielen. Da keine Bewertung der Lärmsituation vorgenommen werden konnte, erfolgt auch keine Maßnahmenplanung.

Um für eine der nächsten Stufen eine entsprechende Datengrundlagen zu schaffen, hat sich die Stadt Bargteheide im Rahmen der Umsetzung der Lärmaktionsplanung dazu entschlossen, bis zum Jahr 2023 bzw. erst nach der endgültigen Fertigstellung der innerörtlichen Verbindungsstraße und einer entsprechenden Regulierung der Verkehrsstraße in Bargteheide an verschiedenen Zählstellen im Stadtgebiet Verkehrserhebungen durchzuführen, um in einer der nächsten Stufen der Lärmaktionsplanung ein sinnvolles und gesichertes Straßennetz betrachten zu können.

Es ist zu beachten, dass die Lärminderungsplanung grundsätzlich ein Instrument ist, das nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig zur Minimierung des Umgebungslärms beitragen soll. Weiterhin besteht derzeit keinerlei Rechtsanspruch auf die Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen aus der Aufstellung einer Lärmaktionsplanung.

3.3. Langfristige Strategien

Es ist im Interesse der Stadt Bargteheide, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können. Insbesondere der Einbau lärmreduzierter Straßenbeläge mit den in regelmäßigen Abständen notwendigen Straßendeckenerneuerungen ist auf den Hauptverkehrsstraßen anzustreben.

Weiterhin wird seitens der Stadt in zukünftigen Bauleitplanverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

4. Ruhige Gebiete

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es auch „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ [7]. Da es jedoch keine festen Kriterien gibt, wie mit dieser Thematik umzugehen ist, wird sich an verschiedenen Quellen orientiert. Danach wird ein ruhiges Gebiet über die Abwesenheit von Hauptlärmquellen definiert. Im Allgemeinen bietet es sich an, vorhandene Ruhe- und Naherholungsbereiche oder sonstige landschaftlich schützenswerte Gebiete (bspw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) als solche auszuweisen.

Da davon ausgegangen wird, dass die Lärmsituation für die Stadt Bargteheide nicht hinreichend dargestellt ist bzw. sich kurzfristig verlagern wird, werden in dieser Stufe der Lärmaktionsplanung noch keine ruhigen Gebiete ausgewiesen.

5. Mitwirkung der Öffentlichkeit

Weiterhin ist im Zuge der Aufstellung und Erarbeitung des Lärmaktionsplanes der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Mitwirkung „im geeigneten Maß“ zu geben. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Lärmaktionsplan zu dokumentieren.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TöB) schlägt das LLUR vor, zunächst die Aufstellung bekanntzugeben und dann unter Einbindung der maßgeblichen Behörden einen Entwurf zu erarbeiten (ggf. mit Mitwirkung der Öffentlichkeit). Dieser sollte im Anschluss öffentlich ausgelegt werden. Zeitgleich kann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen und auch eine Bürger-Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Die amtliche Bekanntmachung der Überprüfung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit ist am 19.03.2018 ortsüblich im Stormarner Tageblatt erfolgt.

Zunächst erfolgte eine Erarbeitung eines Entwurfes des Lärmaktionsplanes. Danach wurde allen Interessierten am 01.02.2018 in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr der Stadt Bargteheide die Möglichkeit eingeräumt über den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Bargteheide zu diskutieren und Anregungen einzubringen.

Zur Vorbereitung auf eine aktive Mitwirkung der Öffentlichkeit war der Entwurf des Lärmaktionsplans nebst des ergänzenden Berichts hierzu auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter www.bagteheide.de (Rathaus und Politik, Sitzungskalender/städtische Gremien, Bürgerinformationssystem, Kalender, 01.02.2018 – 38. Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr, Tagesordnungspunkt Nr. 5) einzusehen.

Im Anschluss wurde im Zeitraum vom 27. März 2018 bis zum 04. Mai 2018 einschließlich dieser Entwurf öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben. Es sind 20 Stellungnahmen eingegangen. Der Lärmaktionsplan wurde durch die Stadtvertretung am 27.09.2018 beschlossen.

6. Beschluss des Lärmaktionsplanes

Abschließend wird der Lärmaktionsplan unter Beachtung gegebenenfalls eingegangener Stellungnahmen aufgestellt. Dieser wird von der Stadt Bargteheide in den Ausschüssen beraten und beschlossen werden.

Gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutz Gesetzes ist die Lärmaktionsplanung für die Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie bis zum 18. Juli 2018 abzuschließen.

Die Ergebnisse werden auf Grundlage des Musteraktionsplanes zusammengestellt und sind Anlage dieser Ausführungen. Der Lärmaktionsplan ist über das LLUR an die Europäische Union weiterzuleiten. Der Beschluss der Lärmaktionsplanung 2017/2018 wurde am 27.09.2018 in der Stadtvertretung gefasst.

7. Lärmaktionsplan Bargteheide

Der Musteraktionsplan [12] kann durch Gemeinden / Städte ohne relevante Lärmbelastungen als Lärmaktionsplan genutzt werden. Im Regelfall ist jedoch eine eigenständige Lärmaktionsplanung aufzustellen und der Musteraktionsplan lediglich zur Meldung der zusammengefassten Ergebnisse zu nutzen. Die notwendige Meldung an die Europäische Union erfolgt in den Gemeinden / Städten in Schleswig-Holstein über das LLUR.

Die Inhalte und notwendigen Angaben eines Lärmaktionsplanes sind durch den Aufbau des Musteraktionsplanes vorgeschrieben. Für die Stadt Bargteheide wurde der Musteraktionsplan mit den städtespezifischen Erkenntnissen gefüllt.

Dieser Lärmaktionsplan hat eine vorgegebene Formatierung und befindet sich in der Anlage dieser Ausführung.

Bargteheide, den 25. September 2018

erstellt durch:

geprüft durch:

Dipl.-Met. Sönke Gimmerthal
Projektingenieur

Dipl.-Ing. Björn Heichen
Geschäftsführender Gesellschafter

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773);
- [2] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm;
- [3] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. Teil I Nr. 38 vom 29. Juni 2005;
- [4] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6.03.2006, BGBl. Teil I Nr. 12 vom 15. März 2006;
- [5] Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; 15. Januar 2008;
- [6] Straßenverkehrsordnung (StVO), 06. März 2013;
- [7] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (www.umweltdaten.landsh.de / abgerufen am 14.12.2017);
- [8] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen VBUS, Bundesanstalt für Straßenwesen, Stand 22. Mai 2006;
- [9] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm VBEB – prefinal-, vom 09. Februar 2007;
- [10] LAI-Hinweise zur Lärmkartierung einschließlich Beratungsunterlage und Beschluss zu TOP 13.1 der 121. Sitzung der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 02. und 09. März 2011 in Stuttgart;
- [11] LAI – AG Lärmaktionsplanung, LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, Zweite Aktualisierung vom 9. März 2017;
- [12] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schleswig-Holsteinischer Stadttag (SHGT), Kiel, Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung (2. Musteraktionsplan), 2012, <http://www.umweltdaten.landsh.de> abgerufen am 09. Dezember 2017);
- [13] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (<http://www.umweltdaten.landsh.de> abgerufen am 09. Dezember 2017);

- [14] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und öffentliche Räume (LLUR), Lärmatlas Schleswig-Holstein, www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas, Belastetenzahlen und Lärmkarten der Lärmkartierung 2017, Dezember 2017;
- [15] Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn, Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes <http://www.laermaktionsplanung-schiene.de>, Dezember 2017;
- [16] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), <http://www.bmvbs.de>, Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Schienenwegen, Stand 27. August 2013;
- [17] Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn, <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>, 2017;